



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fieberbrunn

vom 12.12.2018

über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, wird verordnet:

§ 1 Ausgleichsabgabe

Die Marktgemeinde Fieberbrunn erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Fieberbrunn in Kraft.

Fieberbrunn, den 12.12.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.12.2018

Abgenommen am: 28.12.2018

